

Landratsamt Delitzsch  
Richard-Wagner-Str. 7a 04509 Delitzsch



Landratsamt Delitzsch  
Der Landrat

Gegen Empfangsbekanntnis  
Große Kreisstadt Delitzsch  
Stadtverwaltung  
z. H. des Oberbürgermeisters  
Herrn Bieniek  
Markt 3  
04509 Delitzsch

Delitzsch, 2002-03-14  
Tel.: (034202) 69 App.: 618  
Fax: (034202) 69 App.: 666  
Bearbeiter (Amt): 300-330

E-Mail: [landrat@lra-delitzsch.de](mailto:landrat@lra-delitzsch.de)  
Internet: <http://www.lra-delitzsch.de>

### Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

hier: Errichtung und Betrieb eines Biomassekraftwerkes zur energetischen Nutzung von Holz in 04509 Delitzsch

Antrag vom 16.01.2002

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Bieniek,

das Landratsamt Delitzsch, Umweltamt, erlässt folgenden Bescheid:

#### **Ersetzungsbescheid**

Im Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz zum Antrag der Biokraftwerk Delitzsch GmbH auf Errichtung und Betrieb eines Biomassekraftwerkes zur energetischen Nutzung von Holz in 04509 Delitzsch, Richard-Wagner-Straße 47, Gemarkung Delitzsch, Flur 6, Flurstück 85/9 wird hiermit das nicht erteilte gemeindliche Einvernehmen (§ 36 Abs.1 Satz 2 BauGB) der Stadt Delitzsch ersetzt.

#### **Sachverhalt**

Biokraftwerk Delitzsch GmbH beantragte mit Schreiben vom 16.01.2002 beim Landratsamt Delitzsch als zuständiger Genehmigungsbehörde die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Biomassekraftwerkes zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Holz mit einer Feuerungswärmeleistung von < 50 MW am Standort in Delitzsch auf dem Gelände der ehemaligen Zuckerfabrik unter Verwendung der vorhandenen Heizzentrale (Kraftwerk) und Neubau eines Turbinenhauses und einer Kühlturmanlage.

Die erforderlichen Antragsunterlagen gingen am 17.01.2002 ein. Die aus der Sicht der Genehmigungsbehörde nachgeforderte Ergänzungsunterlagen lagen am 05.02.2002 im Landratsamt Delitzsch vor.

Die Errichtung und der Betrieb dieser Anlage bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und Ziffern 8.2 a und b Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Delitzsch als untere Verwaltungsbehörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens und Erteilung der Genehmigung ergibt sich aus § 1 und Nummer 1.1.1 des Verzeichnisses der Anlage zur Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz-ImSchZuV) vom 5. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.06.2000 (SächsGVBl. S. 296).

Die Prüfung zur Feststellung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens und für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen **Genehmigung wird im vereinfachten Genehmigungsverfahren** gemäß § 19 BImSchG und nach den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt.

Gemäß § 3 c Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 8.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG erfolgt für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls.

Die Antragsunterlage wurden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, durch die Genehmigungsbehörde zur Stellungnahme übergeben.

Die Stadt Delitzsch wurde mit Schreiben vom 05.02.2002 ebenfalls nach § 10 Abs. 5 BImSchG zur Stellungnahme nach eigener Zuständigkeit (Bauordnungsrecht, Straßenverkehrsrecht, örtliche Feuerwehr) aufgefordert und nach § 36 Abs.1 BauGB im Verfahren beteiligt. Es wurde weiterhin eine Stellungnahme zur standortbezogenen UVP-Pflicht im Einzelfall und zur grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit für die Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung der Anlage angefordert. Mit dem vom Umweltamt selbst entwickeltem Formular Gebietseinstufung nach BauNVO als Anhang zum genannten Schreiben wurde die Stadt Delitzsch um Entscheidungshilfe für die Festlegung der Lärmimmissionsrichtwerte gebeten.

Mit Schreiben vom 19.02.2002 der Stadtverwaltung Delitzsch und unterschriebenem Formular „Gebietseinstufung“ vom 18.02.2002 wurde festgestellt, dass sich gemäß Entwurf des Flächennutzungsplanes der Großen Kreisstadt Delitzsch und der Gemeinde Döbernitz vom 1. Februar 2002 das für das Vorhaben vorgesehene Flurstück als gewerbliche Baufläche gemäß § 1 Abs. 1 BauNVO darstellt und die nächstliegende Wohnbebauung als gemischte Baufläche laut Flächennutzungsplanentwurf anzusehen ist. Auf die Erforderlichkeit einer Überplanung des Grundstückes mittels Bebauungsplan oder vorhabenbezogenem Bebauungsplan unter der Voraussetzung einer Anlagenerweiterung, einer Neuausweisung von Lagerkapazitäten und Veränderung der Emissionswerte der geplanten Nutzung wurde hingewiesen.

**Durch die Stadt Delitzsch wurde mit Schreiben vom 21.02.2002 das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt. Als Gründe wurden sowohl die bauplanungsrechtliche Unzulässigkeit des Vorhabens als auch Bedenken hinsichtlich Nachbarschafts- und Umweltkonflikte genannt.**

Dem Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Delitzsch wurde mit Schreiben des Landrates vom 27.02.2002 daraufhin mitgeteilt, dass die zur Ablehnung aufgeführte Argumentation nicht den beantragten Zustand widerspiegelt. So wurde z. B. auf die Einhaltung der Lärmrichtwerte entsprechend Gutachten oder den Rückgang der Verkehrsbelastung gegenüber der Rübenkampagne und auf die bereits in fachlicher Prüfung befindlichen Problematik der Entnahme von Oberflächenwasser aus dem Lober hingewiesen. Ein Behördentermin zwischen Stadtverwaltung und Landratsamt wurde angeregt.

Am 05.03.2002 fand im Landratsamt Delitzsch mit Vertretern der Stadtverwaltung für Planung und Bauordnung eine Anhörung, insbesondere zur Ausräumung der umweltrelevanten Bedenken statt. Ebenso wurde die Auffassung der Genehmigungsbehörde zu den planungsrechtlichen Aspekten dargelegt, insofern, dass die Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 Abs. 1 BauGB auch die bisherige Nutzung des Grundstückes als Industriebetrieb zu berücksichtigen hat. Der Stadtverwaltung wurde der Vorbehalt des Ersetzens des gemeindlichen Einvernehmens durch das Landratsamtes mitgeteilt und nochmals Gelegenheit gegeben sich unter Berücksichtigung der Darlegungen in der Anhörung zu äußern.

Mit der Rückgabe des unterzeichneten Protokolls der Anhörung per Fax vom 06.03.2002 von der Stadtverwaltung Delitzsch wurde die Stellungnahme vom 21.02.2002 und damit das Versagen des gemeindliche Einvernehmens bekräftigt.

Die Antragstellerin wurde über den Sachverhalt und die anstehenden Prüfungen zur Entscheidungsfindung mit Schreiben vom 12.03.2002 informiert.

Die Genehmigungsbehörde entschied sich zum Ersetzen des Einvernehmens.

### **Begründung**

Die Genehmigungsbehörde hatte die Gründe für das Versagen des Einvernehmens von den zuständigen Fachbehörden auf deren Rechtmäßigkeit zu prüfen.

Da die Gemeinde im Verfahren die Funktion der Untere Bauaufsichtbehörde ausübt, wurde das Bauordnungsamt des Landratsamtes Delitzsch als fachlich zuständig an der Prüfung der planungsrechtlichen Versagensgründe und deren Rechtmäßigkeit beteiligt. Das Bauplanungsamt des Landratsamtes wurde ebenfalls um eine fachliche Stellungnahme zum Planungsrecht ersucht.

**Zur Ausräumung der immissionsschutz- und umweltrelevanten Bedenken** der Stadt Delitzsch wurde das Staatliche Umweltfachamt Leipzig aufgefordert, ihre Stellungnahme nach dem derzeitigen Prüfungsstand des Genehmigungsverfahrens abzugeben.

Für die Prüfung des Sachverhaltes standen den Beteiligten folgende Unterlagen zur Verfügung:

Antragsunterlagen, einschließlich Ergänzungen, Immissionsprognosen, standortbezogene Vorprüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall, Stellungnahme der Stadtverwaltung Delitzsch vom 21.02.2002, des Schreibens des Landratsamtes Delitzsch an den Oberbürgermeister vom 27.02.2002, Entwurf der Stellungnahme des Ing.-Büro Födisch an den Oberbürgermeister vom 26.02.2002 und Protokoll der Beratung zur Anhörung der Stadtverwaltung Delitzsch vom 05.03.2002 mit Antwort.

Dem Staatlichen Umweltfachamt Leipzig wurde außerdem die Ergänzung der Schallimmissionsprognose vom 26.02.2002 zur Verfügung gestellt.

Vertreter des Bauordnungsamtes und der Genehmigungsbehörde führten zur visuellen Beurteilung am 08.03.2002 eine Vor-Ort-Besichtigung des Grundstückes durch.

Aus der Stellungnahme des Staatlichen Umweltfachamtes Leipzig vom 08.03.2002 ist ersichtlich, dass die von der Stadt Delitzsch aufgezeigten relevanten Umweltprobleme durch die in den Antragsunterlagen, Ergänzungen und in den mit dem Geschäftsführer der Antragstellerin durchgeführten Beratungen, insbesondere am 14.02.2002 im LRA Delitzsch und am 25.02.2002 beim StUFA Leipzig, dargestellten Lösungsvorschläge abstellbar sind. Die mit der Umweltfachbehörde eingehend erörterten Lösungswege betreffen die Lärmimmission und die Kühlwasserbereitstellung. Für das Landschaftsschutzgebiet „Loberaue“ wird keine nachteilige Beeinflussung gesehen. Aus der Immissionsprognose (Schadstoffkomponenten: Staub, Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Kohlenmonoxid) vom 15.01.2002 der Dr. Födisch Umweltmesstechnik AG geht hervor, dass lediglich vernachlässigbar geringe Erhöhungen (Bagatellklausel) der Immissionssituation auftreten und keine Erhebliche Benachteiligungen für die Umgebung zu erwarten sind. Es wird davon ausgegangen, dass die umweltrelevanten Bedenken mit am 13.03.2002 nachgereichten Ergänzungen zu den Antragsunterlagen ausräumbar sind.

Zur planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens liegt die Stellungnahme des Bauordnungsamtes vom 11.03.2002 vor. Danach ist das Baugrundstück nach § 34 Abs. 1 BauGB zu beurteilen.

Es handelt sich beim Vorhaben um einen Umbau sowie Ersatzneubau einer vorhandenen Kraftwerksanlage vom Brennstoff Kohle auf Biomasse (Abfallholz in Form von Holzhackschnitzeln) einschließlich Nebenanlagen. Es wurde festgestellt, dass das Einfügungsgebot des Vorhabens nach Art und Maß der baulichen Nutzung gegeben ist. Durch Neu- und Umbau von Anlagen werden die vorhandenen baulichen Anlagen an Kubatur und Höhe nicht überschritten. Die Grundflächenzahl wurde nicht ermittelt, es ist jedoch augenscheinlich, dass die vorgeschriebene Versiegelung der Grundstücke durch bauliche Anlagen bei weitem entsprechend den Regeln der BauNVO unterschritten wird. Es ist weiterhin davon auszugehen dass das vorhandene gewerbliche Werksgelände mit seinen funktionierenden Anlagen ausreichend erschlossen ist.

Aus der Sicht des Bauplanungsamtes sind sowohl der Flächennutzungsplan, auch wenn er rechtskräftig wäre, als auch der Landesentwicklungsplan keine Prüfkriterien im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB. Sie sind bindend für die Gemeinde und lenken deren Handlungsbedarf für eine verbindliche Bauleitplanung.

Ein Planungsbedürfnis, wie es die Stadt Delitzsch zum Ausdruck bringt, kann nicht als öffentlicher Belang entgegengehalten werden, wenn sich die zusätzlichen baulichen Anlagen einfügen und die anderen Kriterien des § 34 Abs. 1 BauGB erfüllt sind. Die Zuckerfabrik prägt trotz ihrer eingestellten Nutzung weiterhin den aus der näheren Umgebung abzuleitenden Rahmen. Das Fabrikgelände ist nach Art und Maß der baulichen Nutzung weiterhin Beurteilungskriterium.

Nach § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die erforderliche Baugenehmigung ist bei Errichtung von Neuanlagen in jedem Fall grundsätzlich in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen.

Soweit das Vorhaben bauplanungsrechtlich, wie hier nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zu beurteilen ist, bedarf es gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB außerdem des Einvernehmens der Gemeinde.

Nach der fachlichen Einschätzung der Beurteilung des Vorhabens nach § 34 Abs.1 BauGB besteht ein Rechtsanspruch auf Zulassung des Vorhabens und die Gemeinde wäre zur Erteilung des Einvernehmens verpflichtet gewesen. **Die umweltrelevanten Gründe können ausgeräumt werden.** Das Versagen ohne hinreichende Angabe von Gründen ist rechtswidrig.

Auf Grund des rechtswidrigen Versagens des Einvernehmens der Gemeinde war dieses durch die zuständige Genehmigungsbehörde zu ersetzen.

Dieser Ersetzungsbescheid wird Bestandteil der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz.

### Kostenentscheidung

Kosten für den Bescheid werden nicht erhoben.

Gemäß § 4 Abs.1 Punkt 3 SächsVwKG sind Gemeinden von der Zahlung der Verwaltungsgebühren befreit. Auslagen fallen nicht an.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Delitzsch -Umweltamt-, Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig gewahrt, das über den Widerspruch entscheidet, sofern das Landratsamt nicht abhilft.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet.

Czupalla





Landratsamt Delitzsch  
Richard-Wagner-Str. 7a 04509 Delitzsch

Biokraftwerk Delitzsch GmbH  
Herr Van Meegen  
Richard-Wagner-Straße 47  
  
04509 Delitzsch

Delitzsch, 2002-03-12  
Tel.: (034202) 69 App.: 618  
Fax: (034202) 69 App.: 666  
Bearbeiter (Amt): 300-331  
E-Mail: [landrat@lra-delitzsch.de](mailto:landrat@lra-delitzsch.de)  
Internet: <http://www.lra-delitzsch.de>

**Genehmigungsantrag nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines Biomassekraftwerkes in Delitzsch, Flur 6, Flurstück 85/9**

Sehr geehrter Herr Van Meegen,

in Hinblick auf den Antrag um Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG bis zum 15. März 2002 möchte ich Sie über den Stand des o.g. Genehmigungsverfahrens wie folgt informieren:

Durch die untere Immissionsschutzbehörde in meinem Haus wurden im Verfahren die Große Kreisstadt Delitzsch als Standortgemeinde und untere Bauaufsichtsbehörde, das Staatliche Umweltfachamt Leipzig, das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Leipzig sowie Behörden aus meinem Haus u.a. mit Bitte um Stellungnahme gemäß § 3c UVPG zur standortbezogenen Vorprüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall sowie zur grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit zur Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns beteiligt. Die wesentlichen Stellungnahmen liegen inzwischen vor.

Die Große Kreisstadt Delitzsch als Standortgemeinde hat das erforderliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB nicht erteilt. Die diesbezügliche Stellungnahme mit Posteingang vom 25.02.02 wurde Ihnen nachrichtlich am gleichen Tag übergeben. In der Stellungnahme wurden sowohl umweltrechtliche als auch planungsrechtliche Gründe für die Nichterteilung des Einvernehmens dargelegt.


Aufgrund der Antragsunterlagen, dem Beratungsergebnis zwischen Ihnen, dem StUFA und der unteren Immissionsschutzbehörde vom 14.02.02 sowie bei der IBGW GmbH Leipzig am 25.02.02 und unter Berücksichtigung des Inhalts der Stellungnahmen der übrigen Beteiligten sind bei entsprechender Antragsergänzung die umweltrechtlichen Bedenken ausräumbar. Ausräumbare umweltrechtliche Bedenken sind aus der Sicht der Genehmigungsbehörde jedoch ungeeignet, die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu begründen.

Eine inzwischen durchgeführte behördeninterne Erörterung bzw. Anhörung der Gemeinde nach § 70a SächsBO führte zu keinem Konsens.

Da nach § 6 Abs. 1 BImSchG die Genehmigung zu erteilen ist, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, ist von Amts wegen auch insoweit zu prüfen, ob das gemeindliche Einvernehmen rechtsfehlerhaft verwehrt wurde. Diese Prüfung erfolgt derzeit in meinem Hause und ist noch nicht abgeschlossen. Sollten sich die von der Standortgemeinde auch zum Planungsrecht vorgetragenen Gründe ebenfalls als rechtlich nicht belastbar erweisen, wird das Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens erwogen.

In Hinblick auf den o.g. Verfahrensstand kann die Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns bis zu den von Ihnen gewünschten Termin 15. März 2002 aus Gründen der Rechtssicherheit nicht erfolgen. Ich bitte Sie dafür um Verständnis.

Mit freundlichem Gruß



Czapalla



# Große Kreisstadt Delitzsch

Der Oberbürgermeister

STADTVERWALTUNG DELITZSCH • Postfach 83

Dezernat III Umweltamt  
*Original zum Frv. D. 2.2*  
 Eing. **26 FEB. 2002**  
 04502 Delitzsch  
 Lfd. Nr. **1332**  
 weiter am:

Name des Amtes:

Dez. II, SG Stadtplanung

Ansprechpartner:

Herr Koch

Landratsamt Delitzsch  
SG Immissionsschutz  
R.-Wagner-Straße 7a  
04509 Delitzsch

Verwaltungsgebäude, Sitz:

Schloßstr. 30, Zi.: 112

Telefon: (03 42 02) 6 7-0

306

Telefax: (03 42 02)

67 230

Umweltamt:  
 Immissionsschutz  
 Eing.: **26 FEB. 2002**  
 Lfd. Nr.:  
 weiter am:  
 Uns. Zeichen

Ihr Schreiben vom

Datum

61-ko-bö / 615.2

21. Februar 2002

## Stellungnahme gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG

### Antrag der Biokraftwerk Delitzsch GmbH auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Biomassekraftwerkes zur energetischen Nutzung von Holz in Delitzsch, Flur 6, Flurstück 85/9

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Entwurf des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Großen Kreisstadt Delitzsch und der Gemeinde Döbemitz vom 1. Februar 2002 ist das Grundstück entsprechend § 1 BauNVO als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die nähere Umgebung ist vom Mischgebietscharakter geprägt, das heißt, dass sowohl Wohnen als auch nicht störende gewerbliche Nutzungen vorhanden sind. Um bestehende und künftige Konfliktsituationen bezüglich Gewerbelärm- und Luftschadstoffbelastung mit der näheren Umgebung zu vermeiden, ist an dieser Stelle nur ein gewerblich geprägtes Gebiet zulässig.

Entsprechend Landesentwicklungsplan Ziel 18.3.1 sollen Wohnbauflächen, gewerbliche Bauflächen, landwirtschaftliche Gebäude- und Freiflächen, Verkehrsflächen sowie Spiel- und Erholungsflächen so einander zugeordnet werden, dass Nutzungskonflikte durch Luftverunreinigungen, Lärm und Erschütterungen vermieden werden. Bestehende industrielle Anlagen, die aufgrund ihrer zentrums- oder ortsnahen Lage bereits heute zu Nutzungskonflikten führen, sollen mittelfristig im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten in konfliktfreie Bereiche umgesiedelt werden. Industrie- und Gewerbebrachen im innerstädtischen Bereich sind so zu überplanen (Bauleitplanung), dass Nutzungskonflikte mit benachbarten Gebieten vermieden werden.

Im Zuge der Neuerrichtung eines Biomassekraftwerkes werden zusätzlich bauliche Anlagen errichtet (Turbinenhalle mit Pumpenhaus und Kühlturm) und andere abgebrochen. Um eine städtebauliche Entwicklung und Ordnung in diesem Quartier zu erreichen, ist für diesen Bereich entsprechend LEP Ziel 18.3.1 eine Überplanung mittels Bebauungsplan oder vorhabenbezogenen Bebauungsplan notwendig.

Die Betriebsanlage der vor ca. 100 Jahren entstandenen Zuckerfabrik unterlag bis zur Aufgabe der Nutzung dem Bestandsschutz. Durch die Umnutzung der alten Zuckerfabrik können die Ausnahme-Genehmigungen der Zuckerfabrik nicht auf die neue Nutzung des Geländes übertragen werden.

Das geplante Biomassekraftwerk am Standort der ehemaligen Zuckerfabrik in Delitzsch soll durchgängig von Montag bis Sonntag von 8.00 Uhr bis 24.00 Uhr ganzjährig betrieben werden.



Die vorliegende Schallimmissionsprognose vom Dezember 2001 berücksichtigt lediglich die vom Biomassekraftwerk verursachte Lärmbelastung für den Tageszeitraum an Werktagen.

Entsprechend des beigefügten Kartenmaterials ist für die nächstliegende Wohnbebauung (R.-Wagner-Straße 37-45) mit einer Schallimmission von 45-50 dB(A) sowohl für den Tages- als auch Nachtzeitraum zu rechnen. Damit wird der für den Nachtzeitraum max. zulässige Immissionsrichtwert von 45 dB(A) bereits überschritten.

Die Immissionen durch andere Belastungen, wie z.B. Verkehrslärm, Staub oder Geruch bleiben unberücksichtigt.

Entlang der R.-Wagner-Straße sind zum Teil erhebliche Schall- und Abgasimmissionen zu verzeichnen. Der stark anwachsende Verkehr führt aufgrund von Stickoxid-Emissionen, besonders im Sommer, zu stark erhöhten Ozonkonzentrationen, die weder visuell noch als Geruch wahrnehmbar sind. Durch den ganzjährig geplanten Lieferverkehr für das Biomassekraftwerk ist mit einer weiteren Erhöhung der Schadstoffkonzentrationen zu rechnen. (Lieferverkehr für die ehemalige Zuckerfabrik erfolgte nur kampagnebedingt)

Für den Betrieb des Biomassekraftwerkes sind gefährliche Stoffgruppen erforderlich, die entsprechend Pkt. 2.5. der standortbezogenen Vorprüfung als reizend, gesundheitsschädlich, ätzend und giftig bezeichnet werden.

Die Aussagen zum Betrieb des Biomassekraftwerkes widersprechen den im Landesentwicklungsplan Sachsen formulierten Grundsätzen und Zielen der Raumordnung.

Der Nachweis der Zusatzbelastung durch Luftschadstoffe wird im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung als irrelevant bezeichnet. Dies widerspricht dem Grundsatz des Landesentwicklungsplanes Sachsen, dass das Schutzgut Luft in seiner Zusammensetzung zu erhalten oder qualitativ zu verbessern ist. Die Einhaltung dieses Grundsatzes erfordert eine Bestandsanalyse, um eine eventuell veränderte Luftschadstoffbelastung beurteilen zu können.

Auch die im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung getroffene Aussage, dass durch den Betrieb des Biomassekraftwerkes keine schützenswerten Biotope im Sinne des SächsNatSchG beeinflusst werden, kann nicht nachvollzogen werden. Wir weisen darauf hin, dass das Landschaftsschutzgebiet „Loberaue“ direkt gegenüber der Zufahrt zum Betriebsgelände an die R.-Wagner-Straße angrenzt.

Der geplanten Entnahme des Loberwassers für die Betreibung der technischen Anlagen kann aus städtebaulicher Sicht nicht zugestimmt werden, da aufgrund der geringen Wassermenge des Vorfluters eine kontinuierliche Abnahme für das geplante Biomassewerk nicht gewährleistet ist. Derzeitig sind auch ohne Fremdadnahme des Loberwassers besonders in den Trockenperioden zum Teil erhebliche Probleme für die Wasserbereitstellung am Fischpass der Wehranlage sowie für den Wallgraben zu verzeichnen.

Sollte von Seiten der Unteren Wasserbehörde eine Zustimmung zur Abnahme des Loberwassers erteilt werden, so ist eine reduzierte Wassermenge festzuschreiben sowie eine Verpflichtung zur Mitunterhaltung der vorhandenen Wehranlage. Eine entsprechende vertragliche Regelung ist dann mit der Stadt Delitzsch abzuschließen.

Von Seiten der Stadt Delitzsch kann die Zustimmung zur Errichtung und zum Betrieb des Biomassekraftwerkes unter den derzeitigen städtebaulichen Gesichtspunkten nicht erteilt werden, da die zu erwartenden Nutzungskonflikte nicht abschließend ausgeräumt werden konnten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Bieniek  
Oberbürgermeister



# Große Kreisstadt Delitzsch

Der Oberbürgermeister

Dezernat III Umweltamt

Sing. 11. APR. 2002

Lfd. Nr. - 2682 -  
weiter am:

STADTVERWALTUNG DELITZSCH Postfach 83 04502 Delitzsch

Dezernat Umweltamt

Immissionschutz

Name des Amtes:

Dezernat II, Bauplanungsamt

11. APR. 2002

Sachbearbeiter:

Herr Koch

12. APR. 2002

Eing.:

Lfd. Nr.:

weiter am:

Verwaltungsgebäude, Sitz:

Schloßstr. 30, Zi.: 112

Landratsamt Delitzsch

- Umweltamt -

Richard-Wagner-Straße 7a

04509 Delitzsch

Telefon: (034202)67-0

67-306

Telefax: (034202)

67 230

E-Mail:

karl-heinz.koch@stadt-delitzsch.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unsere Zeichen

Datum

61-Ko

2. April 2002

## Begründung zum Widerspruch vom 2. April 2002

Bauvorhaben: Stellungnahmen nach § 10 Abs. 5 BImSchG  
Neubau einer Turbinenhalle mit Pumpenhaus und einer Kühlturmanlage im Rahmen der Errichtung eines Biomassekraftwerkes

Baugrundstück: Delitzsch, Fabrikstr. 2  
Gemarkung: Delitzsch  
Flur: 6  
Flurstück: 85/9

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Bescheid zur Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens zu o.g. Bauvorhaben hat die Große Kreisstadt Delitzsch mit Schreiben vom 2. April 2002 Widerspruch erhoben.

### Begründung:

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Innenbereich der Stadt Delitzsch. Eine planungsrechtliche Beurteilung erfolgte nach § 34 BauGB.

Durch die Neuerrichtung eines Kesselhauses und der Kühltürme erfolgt die bauliche Erweiterung einer Industrieanlage in Richtung der benachbarten vorhandenen Wohnbebauung der Richard-Wagner-Straße. Dieses Gebiet entspricht einem der Baugebiete nach der BauNVO, einem Mischgebiet.

Mischgebiete dienen der Unterbringung von Gewerbe und Wohnen zu gleichen Teilen. Gewerblich genutzte Bauflächen und Mischgebiete können nebeneinander existieren, wenn die Gewerbebauflächen, welche einen hohen Störgrad besitzen, nicht unmittelbar neben der Wohnbebauung angesiedelt werden. Zu berücksichtigen ist hierbei auch das jeweilige Verkehrsaufkommen.

Bankverbindung:  
Sparkasse Delitzsch-Eilenburg  
(BLZ 860 550 02)  
Konto-Nr. 228 000 8400

Volksbank Delitzsch eG  
(BLZ 860 955 54)  
Konto-Nr. 140 054 100

Sprechzeiten:

Mo, Fr: 8.30 - 12.00 Uhr

Di: 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Do: 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

Die gewerbliche Nutzung des Baugrundstückes durch die Süd Zucker GmbH wurde zu Jahresbeginn aufgegeben. Eine weitere gewerbliche Nutzung des Baugrundstückes ist unter Berücksichtigung und Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften möglich.

Vom Bauherren wurde eine Teilnutzung des gesamten Gewerbegrundstückes beantragt. Nicht erkennbar aus den Antragsunterlagen ist die Nutzung der verbleibenden Fläche. Obwohl sich das Grundstück im Innenbereich der Stadt Delitzsch befindet, ist auf Grund der Größe der verbleibenden nicht genutzten Fläche, der vom Bauherren für sein Bauvorhaben beanspruchten Fläche sowie der beabsichtigten Aufteilung des Grundstückes zur Erhaltung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung eine Beplanung des Baugrundstückes mittels Bebauungsplan notwendig.

Weiterhin ungeklärt für die Stadt Delitzsch ist die Menge der Wasserentnahme aus dem Lober. Der Lober ist ein Gewässer erster Ordnung. Zuständig für die Unterhaltung ist der Freistaat Sachsen.

Der Lober dient der Versorgung des Wallgrabens mit ausreichend Wasser. Zur Regulierung der Wassermenge im Wallgraben wurde durch die Stadt Delitzsch eine Wehranlage im Lober errichtet. Bei einer übermäßigen Wasserentnahme ganzjährig aus dem Lober ist die Versorgung des Wallgrabens nicht mehr gewährleistet, da die Lobereinspeisung derzeit mit 10m<sup>3</sup>/min über den Tagebau Delitzsch Südwest erfolgt und künftig mit der gleichen Wassermenge über den entstehenden See versorgt wird. In der trockenen Jahreszeit besteht daher eine Gefahr für einzelne historische bauliche Anlagen im Wallgrabenbereich (Pfahlbauten) und für den vorhandenen Fischhaushalt.

Durch den Betrieb des Biomassekraftwerkes erfolgt eine weitestgehende Ausschöpfung der für diesen Bereich zulässigen Lärmimmissionswerte. Daher sind für den verbleibenden größeren Teil des Betriebsgrundstückes nur noch Gewerbeansiedlungen möglich, die keine zusätzliche Erhöhung der vorhandenen Immissionen verursachen, oder es müssen entsprechende Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen werden, welche mit zusätzlichen hohen Kosten verbunden sind. Aus diesen Gründen besteht ebenfalls die Notwendigkeit der Erstellung eines Bebauungsplanes für das gesamte Betriebsgrundstück.

Aus den Ergänzungsunterlagen vom 13. März 2002 geht hervor, dass die Firma Biokraftwerk GmbH beabsichtigt, Entsorgungsbetrieb zu werden. Es geht aus den Unterlagen jedoch nicht hervor, welche Abfälle entsorgt werden sollen.

Mit freundlichem Gruß

  
Bigniek  
Oberbürgermeister

**Bauplanungsrechtliche Stellungnahme zum Bauvorhaben**  
**Anlage**

*Antragsteller:* BKD – Biomassekraftwerk Delitzsch GmbH  
Richard-Wagner-Straße 47  
04509 Delitzsch

*Bauvorhaben:* Errichtung eines Bio-Kraftwerkes  
(Umbau ehem. Saftreinigung, Neubau Brennstofflagerhalle)  
Fabrikstraße 2  
04509 Delitzsch

*Registriernummer:* 00214-2002

Das beantragte Bauvorhaben befindet sich derzeit im unbeplanten Innenbereich der Stadt Delitzsch und wird nach § 34 BauGB beurteilt. Nach § 34 (1) BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dann zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Im Entwurf des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Großen Kreisstadt Delitzsch und der Gemeinde Döbernitz vom 1. Februar 2002 ist das Grundstück entsprechend § 1 BauNVO als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die nähere Umgebung ist vom Mischgebietscharakter geprägt, das heißt, dass sowohl Wohnen als auch nicht störende gewerbliche Nutzungen vorhanden sind.

Entsprechend Landesentwicklungsplan Ziel 18.3.1 sollen Wohnbauflächen, gewerbliche Bauflächen, landwirtschaftliche Gebäude- und Freiflächen, Verkehrsflächen sowie Spiel- und Erholungsflächen so einander zugeordnet werden, dass Nutzungskonflikte durch Luftverunreinigungen, Lärm und Erschütterungen vermieden werden. Bestehende industrielle Anlagen, die aufgrund ihrer zentrums- oder ortsnahen Lage bereits heute zu Nutzungskonflikten führen, sollen mittelfristig im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten in konfliktfreie Bereiche umgesiedelt werden. Industrie- und Gewerbebrachen im innerstädtischen Bereich sind so zu überplanen (Bauleitplanung), dass Nutzungskonflikte mit benachbarten Gebieten vermieden werden.

Die Betriebsanlage der vor ca. 100 Jahren entstandenen Zuckerfabrik unterlag bis zur Aufgabe der Nutzung dem Bestandsschutz.

Im Zuge der Neuerrichtung eines Biomassewerkes werden bauliche Anlagen umgenutzt (ehemalige Saftreinigung als Turbinenhalle) sowie errichtet (Brennstofflagerhalle), wobei hierbei alte Bausubstanz (Fundamente) wiederverwendet wird.

Da es sich im Bauantrag um eine Umnutzung der alten Zuckerfabrik handelt, können die Ausnahme-Genehmigungen der Zuckerfabrik nicht auf die neue Nutzung des Geländes übertragen werden.

Die Wasserversorgung für den Betriebsprozeß sollte überwiegend aus den neu zu errichtenden Brunnen erfolgen. Der Entnahme des Loberwassers für die Betreibung der technischen Anlagen kann aus städtebaulicher Sicht nicht zugestimmt werden, da aufgrund der geringen Wassermenge des Vorfluters eine kontinuierliche Abnahme für das geplante Biomassewerk nicht gewährleistet ist. Derzeitig sind auch ohne Fremdadnahme des Loberwassers besonders in den Trockenperioden zum Teil erhebliche Probleme für die Wasserbereitstellung am Fischpass der Wehranlage sowie für den Wallgraben zu verzeichnen.

Sollte von Seiten der Unteren Wasserbehörde eine Zustimmung zur Abnahme des Loberwassers erteilt werden, so hat die Wasserentnahme grundsätzlich nach der neuen wasserrechtlichen

Genehmigung zu erfolgen. Weiterhin ist in diesem Fall eine vertragliche Regelung zur Verpflichtung der Mitunterhaltung der vorhandenen Wehranlage mit der Stadt Delitzsch abzuschließen.

Aus städtebaulicher Sicht kann das gemeindliche Einvernehmen zum beantragten Bauvorhaben erteilt werden.



Koch  
Amtsleiter